



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 958.

8. MÄRZ 1932.

I. Die Einwohnergemeinde Wangen b./Olten unterbreitet mit Schreiben vom 25. Januar und 24. Februar 1932 die Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 mit den zum Ausbau der Kantonsstrasse Olten-Solothurn notwendigen Abänderungen längs dieser Strasse zur Prüfung und Genehmigung.

II. Die von der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten beschlossenen Abänderungen an den seinerzeit genehmigten Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen den im Auftrage des Bau-Departementes in aufgestellten Projekt für den Ausbau der dortigen Kantonsstrasse vorgesehenen Massnahmen und beabsichtigt die Einwohnergemeinde Wangen den Ausbau mit der Durchführung des Bauplanverfahrens sicherzustellen.

III. Die so erweiterten und abgeänderten Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 wurden gemäss Publiktaktion in "Gäuanzeiger" Nr. 41 vom 8. Oktober 1931 mit einer Einsprachefrist vom 8. Oktober bis 7. November 1931 zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist erhoben Einsprachen:

1. Herr Adolf Willener, Landwirt, in Olten,
2. Herr Jakob Schönenberger, Lokomotivheizer, Wangen b./Olten.

Der Einwohnergemeinderat wies diese beiden Einsprachen als unbegründet zurück, worauf die beiden Einsprecher den Rekurs an die Einwohnergemeindeversammlung verlangten. Diesem Begehren wurde Folge geleistet. Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Dezember 1931 wurden beide Rekurse behandelt und mehrheitlich abgewiesen. Da innert der in § 13 des kantonalen Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 festgesetzten Frist dem Re-

die ehemaligen Einsprecher sich mit ergangenen Gemeindebeschluss abgefunden haben. Die seinerzeitigen Einsprachen können somit als gütlich erledigt betrachtet werden.

IV. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Den von der Einwohnergemeinde Wangen b./Olten beschlossenen abgeänderten Bebauungsplänen längs der Kantonsstrasse Olten-Solothurn (Blatt Nr. 1 und Nr. 2) wird die Genehmigung erteilt.
2. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1537 vom 4. April 1925 genehmigten Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 werden, soweit der dort vorgesehene Ausbau der Kantonsstrasse und die Führung der dortigen Baulinien mit den vorstehend genehmigten Bebauungsplänen im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

H. Kiefer.

Bau-Departement (3), mit Akten und je 1 Plan Blatt Nr. 1 und Nr. 2.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt II, in Olten.
Einwohnergemeinde Wangen b./Olten, mit je 1 Plan Nr. 1 und Nr. 2
(auf Leinwand aufgezogen).